

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie sich mit den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen decken oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.
- 3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlicher Verpackung, zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Bei geschlossener Warenabnahme von Euro 500,- netto erfolgt die Lieferung franko Frachtgut Empfangsstation, ausschließlich Verpackung; Warenbestellungen unter Euro 250,- netto werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von Euro 15,- belegt. Bei geschlossener Warenabnahme im Wert von Euro 1000,- netto erfolgt die Lieferung franko Frachtgut Empfangsstation, einschließlich Verpackung. Verkäufe erfolgen nur auf Rechnung. Für Exporte gelten Sonderbestimmungen, die wir im Einzelfall bestätigen.
- 3) Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.
- 4) Die Zahlung hat, soweit nicht anders vereinbart, unabhängig vom Eingang der Ware innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto an uns zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz berechnet. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 5) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit nachstehenden Erweiterungen:

- 1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum, solange das Konto einschließlich der Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten nicht ausgeglichen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen zu bezahlen ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 2) Der Besteller ist widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen die mit Eigentumsvorbehalt belasteten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten bzw. verarbeiteten Waren ist jedoch dem Besteller untersagt. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten Vorbehaltswaren, soweit dies mit den kaufmännischen Gepflogenheiten vereinbar ist, ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Auf berechtigtes Verlangen und bei Verzug ist der Besteller verpflichtet, uns den Namen des Drittbestellers bekanntzugeben.
- 3) Soweit die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet wird, wird die Be- oder Verarbeitung für uns – jedoch ohne Gewähr unsererseits – vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht zu uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.
- 4) Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltswaren zur Zeit der Verbindung gehabt haben.
- 5) Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Vorbehaltsware bzw. wird diese an einen Dritten ausgeliefert – gleich in welchem Wert oder Zustand – oder im Rahmen eines Werk-, Werklieferungs- oder Bauvertrages eingebaut, so tritt dieser hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller in Ziffer 1) bezeichneten Forderungen die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderung gegen seinen Abnehmer oder Besteller mit allen Nebenrechten – einschließlich der

ihm aus diesem Rechtsgeschäft der Weiterveräußerung oder des Einbaus entstehenden Schadenersatzansprüche – in Höhe des Fakturenwertes unserer Lieferungen, an uns ab. Im Falle eines Abtretungsverbot im Werk-, Werklieferungs- oder Bauvertrag und bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, die Vorausabtretung seinen Drittbestellern bekanntzugeben.

- 6) Werden die von uns gelieferten Vorbehaltswaren zusammen mit anderen Waren an Dritte veräußert, so ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, der dem Fakturenwert unserer Lieferungen entspricht.
- 7) Der Eigentumsvorbehalt mit den Erweiterungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelorderungen des Bestellers gegen seinen Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Falle tritt der Besteller schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen und insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers die direkte Geltendmachung der Forderungen zu ermöglichen und dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 8) Pfändungen und jede andere Art der Einschränkung unseres Eigentums sind uns sofort anzuzeigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung unsere Lieferungsorderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung der abgetretenen Forderungen verpflichtet.
- 9) Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der auf Grund unserer Bedingungen gelieferten Geräte tritt der Besteller ihm insoweit gegenüber seiner Versicherung aus bestehenden Versicherungsverträgen zustehende Ersatzforderungen in Höhe der Beschädigung unseres Vorbehalts Eigentums jetzt schon im voraus an uns ab.

IV. Frist für Lieferungen; Verzug

- 1) Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 3) Im Falle des Verzuges kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden in mindestens dieser Höhe entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v.H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4) Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Sollte der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befinden, bleiben die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs im übrigen unberührt.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber im Zeitpunkt, in dem sie unser Werk oder Lager verlässt, auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Lieferungen erfolgen auf seine Rechnung nur insoweit, als sich aus Ziffer II Nr. 2 unserer Bedingungen nichts anderes ergibt. Ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung erfolgt der Versand stets nach bestem Ermessen. Eine Verantwortung für billigste Beförderung wird unsererseits nicht übernommen. Transportversicherungen, deren Kosten zu Lasten des Käufers gehen, werden von uns nur auf ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung hin besorgt.

VI. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Sachmängel

- 1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sachmängelhaftung ist, dass der Nachweis über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung usw.) uns bzw. unserem Beauftragten vorgelegt wird. Der Anspruch auf Gewährleistung kann ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2) Garantien für die Beschaffenheit der Leistungen übernehmen wir nicht. Durch uns abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Leistungen dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Leistungen im Sinne des § 434 BGB. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 3) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- 4) Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 5) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 6) Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Erbringung einer mangelfreien Leistung.
- 7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer IX – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Ziffer VII Nr. 3 unserer Bedingungen verjährt ist und wir uns hierauf berufen.
- 8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungemäßer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 10) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer VII Nr. 9 unserer Bedingungen entsprechend.

- 11) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer IX (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Ziffer VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Berechtigung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 1) Schadens und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- 2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 3) Soweit dem Besteller nach Ziffer IX Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer VII Nr. 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Abbildungen, Maße und Gewichte

Sind immer als annähernd anzusehen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Gummersbach Erfüllungsort.
- 2) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Gummersbach. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
- 3) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Verkaufs- und Lieferbedingungen selber nicht berührt. Satz 1 gilt entsprechend für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit nicht das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.